

Erste Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Karenz über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes „Untere Elde“

Präambel

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVO-BI. M-V 2011, S. 777), des § 3 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 04. August 1992 (GVOBI. M-V S. 458), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Dezember 2013 ([GVBl.I/13, Nr. 39](#)), der §§ 1, 2, 5 bis 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KAG) vom 01. Juni 1993 (GVOBI. M-V S. 522, 916), in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBI. M-V S. 146) sowie der Veranlagungsregel „Schätzungsrahmen“ des Wasser- und Bodenverbandes „Untere Elde“ wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Karenz vom 28. November 2017 folgende Satzung erlassen:

Artikel 1

Änderung der Satzung der Gemeinde Karenz über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes „Untere Elde“

Die Satzung der Gemeinde Karenz über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes „Untere Elde“ vom 23. August 2016 wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. (3) erhält folgende Fassung:

„(3) Als niedrigste Flächeneinheit wird ein Quadratmeter zugrunde gelegt. Der Gebührensatz beträgt

für Flächen folgender Nutzungsarten:

- | | |
|--|---------------------|
| a) Siedlung, Verkehr und Deiche
(Nutzungsart-Nr. 11.0000 – 26.999 einschließlich deren Untergliederung) | je 1,0 ha - 30,85 € |
| b) Landwirtschaftsfläche
(Nutzungsart-Nr. 27.000 – 31.999 einschließlich deren Untergliederung) | je 1,0 ha – 17,25 € |
| c) Vegetationen
(Nutzungsart-Nr. 32.000 – 37.999 einschließlich deren Untergliederung) | je 1,0 ha – 10,45 € |
| d) Gewässer
(Nutzungsart-Nr. 41000 – 43999 einschließlich deren Untergliederung).“ | je 1,0 ha – 5,01 € |

Artikel 2

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2018 in Kraft.

Karenz, den 04.12.2017

Elsner
Bürgermeister

Gemäß § 5 Abs. 5 KV M-V ist ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der KV M-V enthalten oder aufgrund der KV M-V erlassen worden sind, innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung geltend zu machen. Der Verstoß ist innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschriften und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Gemeinde Karenz geltend zu machen. Hiervon abweichend kann eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften auch nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung geltend gemacht werden.